

# Allgemeine Geschäftsbedingungen zum ProfiTicket

## Präambel

ProfiTickets sind Abonnementsfahrkarten des Hamburger Verkehrsverbundes (hvv), die Arbeitnehmer über ihre Arbeitgeber (Großkunden) im Rahmen eines Großkundenabonnements (GKA) beziehen können. Mit der Gesamtabwicklung des GKA haben die Verkehrsunternehmen im hvv durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag die S-Bahn Hamburg GmbH (S-Bahn), Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg beauftragt und ermächtigt. Das Vertragsverhältnis zwischen der S-Bahn und den Großkunden wird in GKA Verträgen geregelt, und zwar unter den Voraussetzungen:

- des Abschnitts 3.5.1 hvv Gemeinschaftstarif in einem Vertrag mit der S-Bahn direkt (Direktvertrag) oder
- des Abschnitts 3.5.2 hvv Gemeinschaftstarif in einem Vertrag, den der ProfiTicket Vertriebspartner der S-Bahn in deren Vertretung schließt (Aufnahmevertrag).

Maßgeblich für diese Verträge sind der hvv Gemeinschaftstarif, insbesondere Abschnitt 3.5, sowie diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum ProfiTicket“ (AGB) in der jeweils geltenden Fassung. Die Bestimmungen des hvv Gemeinschaftstarifs, die das ProfiTicket betreffen, sind in dem auch in digitaler Form bereitgestellten Sonderdruck „Benutzungsbedingungen für ProfiTickets im hvv Großkundenabonnement“ (Benutzungsbedingungen) zusammengefasst.

## Firmenstammdaten | Auskunftserteilung

Mit der Unterzeichnung des GKA Vertrages/Bestellung der ProfiTickets erklären sich die Großkunden bereit,

- wahrheitsgemäße, genaue, aktuelle und vollständige Angaben über Firma und Belegschaft zu liefern (Firmenstammdaten) und
- diese Firmenstammdaten bei Nachbestellung von ProfiTickets zu aktualisieren, damit sie wahrheitsgemäß, genau, aktuell und vollständig bleiben sowie
- während und nach Auslaufen des Vertrages die in den folgenden Abschnitten beschriebenen Auskünfte zu erteilen.

## Kundenbetreuung | Ansprechperson

Vor Inkrafttreten des Vertragsverhältnisses

- benennt die S-Bahn bzw. der ProfiTicket Vertriebspartner eine für die Kundenbetreuung zuständige Person
- benennt der Großkunde unter seinen Mitarbeitenden eine Ansprechperson, die für die korrekte Umsetzung des GKA Vertrages verantwortlich ist und gegenüber der S-Bahn verbindlich die Vertretungsfunktion des Großkunden wahrnimmt, sowie jeweils eine weitere Person als Stellvertretung. Änderungen sind der S-Bahn, bzw. dem Vertriebspartner schriftlich mitzuteilen.

Die Ansprechperson beim Großkunden erhält einen Onlinezugang zu den für seine Arbeit erforderlichen Hilfs- und Informationsmitteln. Über Änderungen und Aktualisierungen wird der Großkunde umgehend durch die S-Bahn/den ProfiTicket Vertriebspartner informiert. Nach Absprache mit der S-Bahn/dem ProfiTicket Vertriebspartner kann eine persönliche Einweisung verabredet werden.

## Versorgung der Großkunden mit ProfiTickets

Nach Unterzeichnung des GKA Vertrages veranlasst die S-Bahn/der ProfiTicket Vertriebspartner, dass die bestellten ProfiTickets nach Absprache vorbereitet, dem Großkunden versandkostenfrei zugestellt und der von ihm benannten Ansprechperson gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt werden.

Großkunden mit Direktvertrag und ProfiTicket Vertriebspartner erhalten ein Kontingent von ProfiTickets mit einer einheitlichen Gültigkeit von i. d. R. 12 Monaten, aus dem in aufsteigender lückenloser Reihenfolge ausgegeben wird. Großkunden mit Aufnahmevertrag erhalten namentlich zugeordnete ProfiTickets aus dem Kontingent des ProfiTicket Vertriebspartners.

ProfiTickets können mit einer Lieferfrist von sechs Wochen bei

der S-Bahn nachbestellt werden. Für Großkunden mit Direktvertrag wird die jährliche Nachversorgung mit ProfiTickets nach Abstimmung durch die S-Bahn veranlasst; die Lieferung erfolgt grundsätzlich zwei Wochen vor Ablauf der Gültigkeit der alten ProfiTickets. Großkunden mit Aufnahmevertrag bestellen die jährliche Nachversorgung mit ProfiTickets nach Abstimmung durch den Vertriebspartner gemäß Bestellschein.

## Ausgabe von ProfiTickets und Inkasso des Fahrgeldes

Der Großkunde

- sorgt für die kassensichere Verwahrung der ProfiTickets,
- gibt ProfiTickets an Berechtigte gegen Empfangsbestätigung und Anerkenntnis der Bedingungen aus und überwacht bei der Ausgabe die eigenhändige Unterschrift durch die Karteninhaber/innen,
- nimmt ProfiTickets bei Beendigung der Teilnahme am GKA zurück,
- informiert die S-Bahn/den ProfiTicket Vertriebspartner, wenn aus dem Unternehmen ausgeschiedene Mitarbeitende ihr ProfiTicket nicht zurückgegeben haben, gibt die zur Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens notwendigen Informationen monatlich an die S-Bahn/den ProfiTicket Vertriebspartner und unterstützt die S-Bahn/den ProfiTicket Vertriebspartner bei Nachforschungen im Zusammenhang mit gerichtlichen Mahnverfahren,
- tauscht ProfiTickets bei Bedarf, z. B. Namensänderung, um,
- unterstützt die Überleitung aus dem Einzelabonnement in das Großkundenabonnement,
- unterstützt Werbemaßnahmen der S-Bahn bei seinen Mitarbeitenden zur Gewinnung neuer Teilnehmender am Großkundenabonnement,
- informiert am GKA Teilnehmende über Tarifänderungen unverzüglich nach Bekanntgabe durch die S-Bahn,
- gibt, wenn der Verlust des ProfiTickets glaubhaft erklärt wurde, zu den üblichen Geschäftszeiten Ersatzkarten aus,
- gibt erforderliche Auskünfte im Zusammenhang mit Fahrkartenkontrollen,
- veranlasst das monatliche Fahrgeldinkasso vom Gehalt der Teilnehmenden,
- hält die von den Teilnehmenden einbehaltenen Fahrgelder von seinem eigenen Geschäftsvermögen in geeigneter Weise getrennt und führt dazu ein Sonderkonto,
- veranlasst Fahrgeldgutschriften bei Erstattung im Krankheitsfall gemäß Benutzungsbedingungen,
- übergibt monatlich zum vereinbarten Zeitpunkt alle gesammelten Belege (zurückgenommene und ungültige ProfiTickets, Verlust-erklärungen mit Nummer der Ersatzkarte, Atteste bei Fahrgeld-erstattungen) an die S-Bahn/den ProfiTicket Vertriebspartner.

## Mahnwesen, Aufbewahrung von Unterlagen und Dokumentation

Der Großkunde mit Direktvertrag

- mahnt nicht zurückgegebene ProfiTickets bei Mitarbeitenden an, die aus dem Unternehmen ausgeschieden sind, weist auf die Konsequenzen der Nichtrückgabe hin, gibt erfolglose Mahnschreiben mit aktueller Adresse und unter Angabe des Geburtsdatums des Mitarbeitenden an die S-Bahn,
- verwahrt Empfangsbestätigungen in aufsteigender Nummernfolge oder alphabetisch sortiert,
- kontrolliert monatlich den ProfiTicket Bestand,
- dokumentiert sämtliche Geschäftsvorfälle und den ProfiTicket Bestand in einem Verwendungsnachweis,
- übergibt monatlich zum vereinbarten Zeitpunkt den Verwendungsnachweis an die S-Bahn und fügt die zurückgenommenen Belege bei,
- übergibt zum Ende der Gültigkeit der ProfiTickets den Restbestand an ProfiTickets und die Empfangsbestätigungen in aufsteigender Nummernfolge oder alphabetisch sortiert an die S-Bahn zur Archivierung.

Bei Aufnahmeverträgen übernimmt der ProfiTicket Vertriebspartner die in diesem Abschnitt genannten Aufgaben. Der Großkunde unterstützt ihn dabei nach seinen Möglichkeiten.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen zum ProfiTicket

## Zahlungsverkehr und Soll-Ist-Vergleich

Der Großkunde veranlasst monatlich zum vereinbarten Zahlungsziel die Überweisung der von den Mitarbeitenden einbehaltenen Fahrgelder in einer Summe. Das Zahlungsziel richtet sich nach dem Termin der Lohn-/Gehaltszahlung und ist spätestens der letzte Werktag des Monats.

Die S-Bahn/der ProfiTicket Vertriebspartner ermittelt monatlich die Sollstellung des Fahrgeldes anhand der gelieferten ProfiTickets und der eingegangenen Belege sowie der tariflichen Teilnahmevoraussetzungen.

Für Direktverträge führt die S-Bahn zum Monatsende einen Soll-Ist-Vergleich durch. Das Ergebnis des Soll-Ist-Vergleichs wird in einem Kontrollblatt dokumentiert und bis zum 10. des Folgemonats an den Großkunden gesandt.

Bei Aufnahmeverträgen zieht der ProfiTicket Vertriebspartner den monatlichen Fahrgeldebetrag beim Großkunden ein.

## EDV-Programm zur Verwaltung des ProfiTickets

Für Großkunden mit Direktvertrag stellt die S-Bahn nach Absprache ein EDV-Programm zur Verfügung, das

- die Fahrkartenverwaltung unterstützt und den monatlichen Verwendungsnachweis erstellt und
- die personenbezogenen Abrechnungsdaten als EDV-Datei zur Übermittlung per E-Mail an die S-Bahn erzeugt.

Das Programm darf vom Großkunden nur für die Abrechnung von ProfiTickets verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Überlassung ist kostenlos; Programmieraufwand, z. B. für individuelle Anforderungen an die Schnittstelle zur Gehaltsbuchhaltung oder die Übernahme von Personaldaten, kann von der S-Bahn in Rechnung gestellt werden.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die erhobenen Daten an die S-Bahn zu überstellen.

## Kontrollrechte der S-Bahn

Die S-Bahn hat das Recht, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der vertraglichen Pflichten zu überprüfen.

## Laufzeit | Kündigung des Vertragsverhältnisses

GKA Verträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie können mit einer Frist von drei Monaten von beiden Partnern zum Ende der Geltungsdauer der überlassenen oder nach diesen AGB abzunehmenden ProfiTickets gekündigt werden.

Eine außerordentliche fristlose Kündigung durch die S-Bahn ist möglich, wenn

- die Voraussetzungen für den Abschluss von Großkundenabonnementverträgen gemäß Abschnitt 3.5.1 oder 3.5.2 hvv Gemeinschaftstarif nicht oder nicht mehr gegeben sind oder
- der Termin für die monatliche Weiterleitung des Fahrgeldes wiederholt trotz Mahnung nicht eingehalten wurde oder der Großkunde in Vermögensverfall gerät sowie
- bei missbräuchlicher Verwendung der überlassenen ProfiTickets durch den Großkunden oder
- bei erheblichen Verstößen gegen die vertraglichen Pflichten.

Bei Tarifänderungen oder wesentlichen Änderungen dieser AGB ist eine außerordentliche Kündigung durch den Großkunden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Tarifänderung bzw. der Änderung dieser AGB innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe durch die S-Bahn möglich; diese Kündigungsmöglichkeit besteht für ProfiTicket Vertriebspartner nicht.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei Kündigung des Vertrages, gleichviel ob durch den Großkunden oder die S-Bahn bzw. den ProfiTicket Vertriebspartner, ist der Großkunde verpflichtet, ausgegebene ProfiTickets zum Ende des Vertrags einzuziehen und sie innerhalb von drei Tagen zusammen mit dem ProfiTicket Bestand, zurückgenommenen Belegen und aufgrund dieses Vertrages erhaltenen weiteren Unterlagen an die S-Bahn zurückzugeben.

Außerdem ist eine Liste weiterzureichen mit Vor- und Zunamen, ProfiTicket Nummer, aktueller Anschrift und Geburtsdatum von Personen, die ihr ProfiTicket nicht zurückgegeben haben.

## Haftung | Vertragsverstöße

Die Vertragsparteien haften einander für die sachgerechte und rechtzeitige Erfüllung der von ihnen für ihren Leistungsanteil übernommenen Verpflichtungen nach Maßgabe der Benutzungsbedingungen und dieser AGB.

Für den Fall, dass ein Großkunde seiner Verpflichtung zur Beteiligung am Fahrgeld seines Arbeitnehmers gemäß Ziffer 3.5.1 b) hvv Gemeinschaftstarif nicht nachkommt, hat er für jeden Monat, in dem er mit der Zuschusszahlung mehr als einen Monat in Rückstand geraten ist, den Differenzbetrag zwischen dem Preis des ProfiTickets und einer Vollzeit-Karte im Abo der entsprechenden örtlichen Gültigkeit an die S-Bahn zu zahlen, unbeschadet seiner Verpflichtung, sich an dem Fahrgeld seines Arbeitnehmers zu beteiligen.

Gibt der Großkunde ProfiTickets, die nicht abgerechnet wurden, nicht an die S-Bahn zurück, entrichtet er für diese Fahrkarten für den gesamten Geltungszeitraum das Fahrgeld nach.

## Datenschutz

Die personenbezogenen Daten aus GKA Verträgen werden von der S-Bahn und den ProfiTicket Vertriebspartnern entsprechend Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO ausschließlich zur Erfüllung des jeweiligen Vertrages gespeichert und geschützt. Werden personenbezogene Vertragsdaten im Rahmen der Durchführung des Vertrages an Dritte übermittelt, trägt die S-Bahn bzw. der ProfiTicket Vertriebspartner dafür Sorge, dass diese Daten ausschließlich dem Vertragszweck entsprechend verarbeitet oder genutzt werden.

## Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleiben diese AGB im Übrigen davon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die den gemeinsamen Zielen am nächsten kommt. Gleiches gilt, falls diese AGB eine Regelungslücke aufweisen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.